

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 64 -

Nr. 10

Dingolfing, 12. März

2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV)

Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen für den Landkreis Dingolfing-Landau gem. §§ 18 Abs.1 Satz 4 und 5, 19 Abs.1 Satz 3 der 12.BayIfSMV vom 05.03.2021

Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) vom 12. März 2021

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV)
Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen für den Landkreis Dingolfing-Landau gem. §§ 18 Abs.1 Satz 4 und 5, 19 Abs.1 Satz 3 der 12.BayIfSMV vom 05.03.2021**

Auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 S. 4 und 5, 19 Abs.1 S. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) vom 05.03.2021 wird amtlich bekanntgemacht, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Dingolfing-Landau am Freitag, den 12.03.2021 den Wert von 100 überschritten hat (Stand RKI 12.03.2021:110,7).

1. Aufgrund des überschrittenen 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 findet ab 15.03.2021 im Landkreis Dingolfing-Landau
 - in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit der dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht,
 - an allen übrigen Schulen nur Distanzunterricht statt.

Maßgeblich für die obengenannten Rechtsfolgen ist der Standort der Schule. Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

2. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind geschlossen.
3. Diese Regelungen gelten ab Montag, den 15.03.2021 bis zum Ablauf des Sonntags, den 21.03.2021.
4. Die Bekanntmachung vom 10.03.2021 wird aufgehoben.

Dingolfing, 12.03.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)
vom 12. März 2021**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Dingolfing, 12.03.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat